

Aufnahme von Kindern Nichtberechtigter in eine Auslandsschule der Bundeswehr (Deutsche Abteilung der AFNORTH International School)

Merkblatt Schuljahr 2024/ 2025

Besuch von Auslandsschulen der Bundeswehr

Die Auslandsschulen der Bundeswehr dienen der schulischen Versorgung der Kinder von Bundeswehrangehörigen im Ausland.

Sie stehen für Kinder von „Berechtigten“ unentgeltlich zur Verfügung. Berechtig sind aktive Bundeswehrangehörige, die ihren Dienstort im jeweiligen Sitzland der Auslandsschule der Bundeswehr haben. ¹

Kinder, deren Eltern in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Bundeswehr stehen, haben keinen Anspruch auf Aufnahme in eine ASBw und sind somit „nichtberechtigter“.

Kinder „Nichtberechtigter“ können ausschließlich bei freien Kapazitäten zum Schulbesuch zugelassen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Internationalen Direktorat. Die Aufnahme erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach Ablauf einer achtwöchigen Probezeit und ist zunächst für ein Schuljahr befristet.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt in Zweifelsfällen auf dem Dienstweg eine Klärung der Frage herbei, ob ein Schulbesuch aus Sicht der Bundeswehr als Berechtigter bzw. Berechtigter erfolgen kann.

Die Schule vermittelt im Rahmen der Lehrpläne die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Erreichen der Bildungsziele erforderlich sind. Dies geschieht im Rahmen eines standardisierten Unterrichtsangebotes. Außerunterrichtliche Betreuung, Ganztagsbetrieb oder sonderpädagogische Förderung finden nicht statt. Ausgefallene Lehrveranstaltungen werden, soweit möglich, nachgeholt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Eltern / die Erziehungsberechtigten haben auf die Einhaltung der Schulordnung sowie der schulrechtlichen Bestimmungen durch ihr Kind hinzuwirken. Die Schule kann den Schüler / die Schülerin von der Schule verweisen, wenn er / sie grob gegen die schulischen Bestimmungen verstößt.

¹ Zum schulgeldfreien Besuch der DA AIS sind die Kinder von Bundeswehrangehörigen auch dann berechtigt, sofern sie ihren Dienstort in Belgien haben.

2. Schulgeldpflicht

Kinder von Nichtberechtigten können die Auslandsschule der Bundeswehr nur gegen Zahlung von Schulgeld besuchen. Zur Zahlung des Schulgeldes, zu den an der AIS geltenden Terminen, sind die Eltern / Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Die Höhe des Schulgelds ergibt sich aus nachfolgender Tabelle und wird jährlich angepasst:

	1. und jedes weitere Kind
Grundschule	465,00 € / Monat
Sekundarstufe I	522,00 € / Monat
Sekundarstufe II	580,00 € / Monat

Das Schulgeld ist während des gesamten Schuljahres, das heißt auch während der Schulferien, zu zahlen. Es kann bei Unterrichtsausfall nicht gemindert werden.

Zusätzlich entstehende Kosten, z.B. für Schulfahrten, sind im Schulgeld nicht enthalten. Beginnt oder endet der Schulbesuch im Laufe eines Schuljahres, ist für jedes angefangene (Schul-)Quartal das volle Entgelt zu entrichten.

3. Unfallversicherung und Haftung

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis einer hinreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schülers / der Schülerin.

Der Schüler / Die Schülerin sowie die Eltern / Erziehungsberechtigten stellen den Schulträger sowie die von ihm mit der Aufsicht bzw. Unterrichtung der Schülerin / des Schülers beauftragten Personen von sämtlichen Haftungsansprüchen frei. Ausgenommen hiervon sind Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ferner wird keine Haftung für in die Schule mitgebrachte persönliche Gegenstände (z. B. Kleidungsstücke, technische Geräte, Fahrräder, Geldbörsen und Wertgegenstände) übernommen.

Für die Einhaltung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen haften neben dem Schüler / der Schülerin die Eltern / Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch.

4. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner zur Klärung von Fragen, die den Berechtigtenstatus, das Schulgeld oder den Versicherungsschutz betreffen, steht die örtliche Bundeswehrverwaltungsstelle zur Verfügung, bei Fragen zur individuellen Schullaufbahn, zum Unterrichtsangebot sowie zum Schulbetrieb und zum Schulleben die Schule.

5. AIS

Die darüber hinaus geltenden Regelungen der AIS sind zu beachten.

Zum Verbleib bei der Verwaltungsstelle:

Name des

Schülers /

der Schülerin:

Anschrift:

Das Merkblatt über die „Aufnahme von Kindern Nichtberechtigter in eine Auslandsschule der Bundeswehr“ habe ich / haben wir erhalten.

Ort Datum

Unterschriften der Eltern / Erziehungsberechtigten
